

Ortsgemeinde Pfalzfeld

Satzung vom 17.10.2012

über die 1. Änderung

**der Beitragssatzung Verkehrsanlagen
- einmalige Beiträge - vom 01.04.2011**

Der Ortsgemeinderat Pfalzfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.09.2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die 1. Änderung

der Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge – vom 01.04.2011

beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Nummer 2 (Beitragsmaßstab; für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt; Bebauungsplan:)

wird wie folgt ergänzt:

„Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist -, im Zweifel an der im Uhrzeigersinn nächstgelegenen Gebäudeseite, zu messen.“

§ 2

§ 6 Abs. 3 Nummer 5 (Beitragsmaßstab; für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt; Auffangtatbestand, wenn nach den Nummern 1 – 4 keine Vollgeschosszahl feststellbar ist:)

wird wie folgt ergänzt:

„Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte der zur Verkehrsanlage hin am nächsten gelegenen Gebäudeseite, die nicht Giebelseite ist -, im Zweifel an der im Uhrzeigersinn nächstgelegenen Gebäudeseite, zu messen.“

§ 3

Die **Anlage 1, Begründung zu § 3 Abs. 1 S. 2** der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge“ wird nach dem 2. Absatz mit dem Passus

„Die erschlossenen und baulich nutzbaren Grundstücke an der östlich der L 214 als „St. Goarer Straße“ in Richtung Nordost verlaufenden Fortsetzung der K 100 sind nach bauplanungsrechtlichen Regeln unter Beachtung der festgesetzten OD-Grenze genau bestimmt“

wie folgt erläuternd ergänzt:

„Unter Beachtung des Bauplanungsrechts, wonach der Außenbereich unmittelbar hinter der letzten, tatsächlich vorhandenen Bebauung beginnt, stellt sich der Beginn der erreichbaren und baulich-, gewerblich - oder ähnlich nutzbaren Ortslage der Ortsgemeinde Pfalzfeld - jeweils in Richtung der Ortslage betrachtet - wie folgt dar:

a) Für die L 214:

Aus Richtung Nordwest (Norath) kommend betrachtet ab dem Schnittpunkt der L 214 außerhalb der Ortslage (Flurstück 100/6 in Flur 1) und der innerörtlichen Bezeichnung als „Hauptstraße“ (Flur 13, Flurstück 129/20) beginnt die Ortslage jeweils senkrecht zur L 214 auf der rechten Seite ab der baulichen Nutzung des an diesen Schnittpunkt angrenzenden bebauten Grundstücks Flur 13, Flurstück 12/4 und auf der linken Seite ab der tatsächlichen baulichen Nutzung des an diesen Schnittpunkt angrenzenden bebauten Grundstücks Flur 13, Flurstück 7.

Aus Richtung Südost betrachtet beginnt die Ortslage an der L 214 auf der rechten Seite mit dem Schnittpunkt der L 214 (Flurstück 99/7 in Flur 11) und der innerörtlichen Bezeichnung als „Hauptstraße“ (Flur 12, Flurstück 88/5) senkrecht zur Verkehrsanlage ab der baulichen

Nutzbarkeit auf der Südseite des an den Schnittpunkt angrenzenden unbebauten Grundstücks 99/96.

Auf der linken Seite beginnt die Ortslage ab der senkrecht zur Verkehrsanlage betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung des bebauten Grundstücks Flur 14, Flurstück 64/2 in nördlicher Richtung.

b) Für die K 100:

Aus Richtung Südwest (Hausbay) kommend beginnt die Ortslage auf der rechten Seite ab der senkrecht zur Verkehrsanlage K 100 „Hausbayer Straße“ betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 14, Flurstück 189; auf der linken Seite beginnt sie ab der westlichen Seite des durch die „2. Änderung des Bebauungsplans „Auf den Hofgärten - In der Scheib““ überplanten Flurstücks 300 in Flur 14.

Aus Richtung Nordost (L 215) kommend beginnt die Ortslage auf der rechten Seite ab der senkrecht zur Verkehrsanlage betrachteten tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 13, Flurstück 68/1. Auf der linken Seite fängt die Ortslage ab der östlichsten, senkrecht zur Verkehrsanlage zu betrachtenden, tatsächlichen baulichen Nutzung auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 92/4 an.“

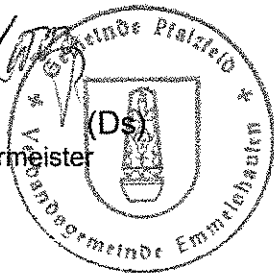
§ 4

Inkrafttreten:

- (1) Diese Satzung zur 1. Änderung der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge vom 01.04.2011“ tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Soweit die Regelungswirkung dieser Satzung zur 1. Änderung der „Beitragssatzung Verkehrsanlagen – einmalige Beiträge vom 01.04.2011“ reicht, treten die Vorschriften der Beitragssatzung Verkehrsanlagen – Einzelabrechnung vom 01.04.2011 außer Kraft; im übrigen gelten deren bisherige Regelungen weiter.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Abs. 2 außer Kraft gesetzten Satzungsvorschriften bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

56291 Pfalzfeld, 17.10.2019
Ortsgemeinde Pfalzfeld

(Moog)
Ortsbürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bescheinigt, dass die für den Satzungsbeschluss gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten worden sind und dass der Inhalt der Satzung mit dem wirklichen Willen des Gemeinderates der Ortsgemeinde Pfalzfeld übereinstimmt.

56291 Pfalzfeld, *17.10.2012*
Ortsgemeinde Pfalzfeld

M. Moog
(Moog)
Ortsbürgermeister

